Gemeinde Wittnau

Abbau- und Deponiereglement
Betriebsreglement Märzenhalde

gültig ab 01.01.2019, korrigiert per 01.06.2023

Beilage zur Bewilligung Nr. 4181.703-3 vom 04. Januar 2019

Ingress

Aufgrund der Auflage der Betriebsbewilligung des BVU, AfU, für die 3. Abbauetappe erlässt der Geminderat das nachsehende Betriebsreglement über den Abbau von Mergel und das Ablagern von sauberem Aushub in der Mergelgrube Märzenhalde (Betriebsreglement Märzenhalde)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Abbau von Mergel sowie die Einlagerung von sauberem Aushubmaterial nach Art. 19 Abs. 1 VEVA, in den Mergelgrube der Ortsbürgergemeinde welche über die kantonale Abbaubewilligung Nr. 4181.073-3 verfügen.

Es gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Rechte sowie die bestehenden Abbaubewilligungen, Abbau-, Auffüll- und Rekultivuerungspläne.

§ 2

Zweck, Ziel

Die mit diesem Reglement erlassenen Beschränkungen und Anordnungen dienen

- dem transparenten und sicheren Betrieb
- der Regelung der Zuständigkeiten
- die Annahmekontrolle des Aushubes
- der bestimmungsgemässen Benützung der Grube
- der klaren Verrechnung von Aufwände und Erträgen an die Ortsbürgergemeinde.

§ 3

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat regelt den Betrieb der Deponie. Der Deponiewart ist der Bauamtsleiter, sein Stellvertreter ist auch der Stellvertreter des Deponiewartes. Die Verrechnung von Mergel und Aushub obliegt der Finanzverwaltung Wittnau.

§ 4

Grundsatz

[1] Der Abbau von Mergel soll in erster Linie für den Unterhalt der gemeindeeigenen Flurstrassen benutzt werden.

[2] Mergel und Aushub kann gegen Verrechnung an die Einwohnergeneinde, Wittnau verkauft werden. Bezüge für die Gemeinde Wittnau werden ebenfalls verrechnet.

[3] Jegliche Kontigentsbuchhaltungen werden nicht toleriert.

§ 5

Betrieb

[1] Die Grube ist grundsätzlich geschlossen. Bezüge oder Anlieferungen müssen beim Deponiewart angemeldet werden. Der Deponiewart öffnet, kontrolliert und schliesst die Grube werktags für jede Fuhre,.

[2] Der Schlüssel darf nicht ausgeliehen werden.

[3] Der Deponiewart ist verpflichtet, die Deponie so zu betreiben, dass sie den Anforderungen der Betriebsbewilligung entspricht.

§ 6

Sicherheit

Die Böschungswinkel von 3 : 2 sind jeweils einzuhalten.

§ 7

Abdeckung / Rekultivierung

Die Rekultivierungsarbeiten werden bodenkundlich begleitet und nach den Richtlinien des FSKB durchgeführt.

§ 8
Kontrolle

[1] Die Kontrolle wird optisch und geruchlich durch den Deponiewart durchgeführt. In Zweifelsfall ist der Deponiewart verpflichtet Stichproben zu nehmen und diese chemisch analysieren zu lassen. Die Kosten sind durch den Anlieferer zu tragen.

[2] Bestehen Zweifel oder ist offensichtlich, dass das Material nicht sauber ist, ist die Lieferung abzuweisen.

[3] Ist die Verunreinigung erst nach dem Ablad sichtbar, ist das Material umgehend aufzuladen und abzutransportieren. Die Kosten sind durch den Anlieferer zu tragen.

[4] Über vorstehend erwähnte Vorkommnisse sind der Gemeinderat als Deponieleiter und das Amt für Umwelt des Departement Bau, Verkehr und Umwelts (BVU) zu orientieren.

[5] Wurde Material unrechtmässig abgelagert und konnte der Anlieferer nicht ausfindig gemacht werden, muss der Deponieleitung und dem Amt für Umwelt Meldung des BVU gemacht werden.

[6] Aushubmaterial darf nur mit vollständig ausgefüllten und allseitig unterzeichneter Aushubdeklaration angenommen werden. Muster siehe Anhang 1

[7] Über jede Lieferung / Bezug muss ein Lieferschein zu erstellen und durch den Transporteur und den Deponiewart zu unterzeichnen. Muster siehe Anhang 2

[8] Der Deponiewart führt eine Mengenliste, meldet diese monatlich der Finanzverwaltung Wittnau und jährlich (Januar, Ein- und Abbaumengen und Abbaukote des Vorjahres) an das Amt für Umwelt des BVU.

[9] Aushubmaterial muss nach den Vorgaben des Amt für Umwelts eingebaut und verdichtet werden.

§ 9
Einbau

Das Material ist nach dem Ablad flächenhaft zu verstossen und schichtweise zu verdichten. Es dürfen keine Hohlräume entstehen. Es muss sichergestellt werden, dass keine Setzungen entstehen können.

§ 10
Gebühren

Die Gebühren werden durch den Gemeindert im Anhang 1 festgelegt.

§ 11
Kontrolle

Die gemeldeten Ein- und Ausbaumengen werden mit den Mengen der Kontrollstelle FSKB verglichen um eine Plausibilität der Richtigkeit zu erhalten.

§ 12
Anpassung

Der Gemeinderat kann infolge Teuerung oder Verknappung des eigenen Material- und Deponievolumens die Höhe der Gebühren / Kosten entsprechend anpassen.

§ 13
Verwendungszweck

Die erhobenen Gebühren werden ausschliesslich für den Betrieb, die Verzinsung und Amortisation sowie für den Ausbau und Unterhalt der bewilligten oder zu bewilligenden Mergelgruben verwendet.

§ 14
Vollzug

Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, das Bauamt oder den Forst delegieren.

§ 15
Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Deponievorschriften missachtet, oder falsche Angaben in den Deklarationen macht, wird mit Busse nach den einschlägig gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Folgekosten durch fachgerechte Entsorgung werden nicht ausgeschlossen.

§ 16
Inkrafttreten

Das Betriebsreglement tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

5064 Wittnau, 05. Juni 2023

NAMENS DER GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Andreas von Mentlen

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Schraner

Genehmigt durch die Abteilung für Umwelt:

Anhang 1, Gebühren

Der Gemeinderat hat die Gebühren mit Beschluss vom 05. Juni 2023 wie folgt festgelegt:

Mergel ab Grube, ohne Auflad		
für Eigenbedarf EWG oder OB	CHF	8.00 / m^3
Sauberer Aushub in Grube		
für Eigenbedarf EWG oder OB	CHF	15.00 / m^3
für Privatpersonen Wittnau oder Externe	CHF	17.00 / m^3

Anhang 2, Aushubdeklaration / Lieferschein

VKB AARGAU

Verband der Kies- und Betonwerke Aargau

Nachhaltige Baustoffe

Deklaration für die Materialablagerung

Immer häufiger stösst man beim Aushub für Bauvorhaben auf alte Ablagerungen oder verschmutztes Material. Mit dieser Deklaration **bestätigt** der Anlieferer (Bauherr/Architekt/Bauunternehmer/Transporteur), dass nur unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne der **Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), Anhang 3** angeliefert wird. Wenn der Anlieferer (Bauherr/Architekt/Bauunternehmer/Transporteur) verschmutztes Aushubmaterial oder sonst Material, das den Anforderungen an unverschmutzten Aushub gemäss der TVA, Anhang 3 nicht entspricht, in der Ablagerungsstelle abladt oder abladen lässt, haftet er vollumfänglich für die Kosten der fachgerechten Entsorgung dieses Materiales. Sollten während der Bauausführung irgendwelche Anzeichen für eine Verschmutzung auftauchen, sind die Anlieferungen umgehend zu stoppen und die zuständigen Behörden (Abteilung für Umwelt, Sektion Abfälle und Altlasten Tel. 062 835 34 20, Fax 062 835 33 69) sowie die Annahmestelle zu informieren.

Vom Architekten / Bauherrn auszufüllen

Bezeichnung der Baustelle _____

Strasse / Parzellen-Nr. _____

Ort _____

Erste Anlieferung ab _____

Anlieferungsmenge ca. _____ m³

Materialart ☐ erdig ☐ schlammig

1. Ist die Fläche des Aushubes im Kataster der belasteten Standorte eingetragen?
   ☐ Ja ☐ Nein
2. Stammt der Aushub aus einer Terrainveränderung, einer ehemaligen Grube oder Aufschüttung, die etwas anderes als unverschmutzten Aushub enthält?
   ☐ Ja ☐ Nein
3. Könnten andere Ursachen zu einer Verschmutzung geführt haben?
   ☐ Ja ☐ Nein

	Bauherr / Auftraggeber	Architekt	Anlieferer / Transporteur
Name / Firma			
Strasse			
PLZ, Ort			
Telefon			
Verantwortliche Person			
Datum			
Unterschrift			

Diese Deklaration gehört zu den Baubewilligungsunterlagen und ist vor oder bei der ersten Anlieferung im Büro der Annahmestelle der Aushubdeponie abzugeben.

Liegt die Deklaration nicht vor, kann die Annahme verweigert werden. Wird nachträglich in der Ablagerungsstelle verschmutztes Aushubmaterial im Sinne der Aushubrichtlinie gefunden, wird dieses auf Kosten des Anlieferers fachgerecht entsorgt. Die Deklaration ist auch für Kleinmengen abzugeben.

Bestätigung der Annahme (von der Annahmestelle auszufüllen)

Eingangskontrolle: ☐ Material i.O. ☐ visuell ☐ beprobt

Total angelieferte Menge _____ m³ Letzte Lieferung am _____

Anlieferung abgeschlossen, Datum / Visum _____

Diese Deklaration entspricht der offiziellen Aushubdeklaration des VKB Aargau (www.vkb-aargau.ch)

Anhang 3, Lieferschein

Gemeinde Wittnau

Exemplar Extern

Lieferschein Grube Märzenhalde

☐ Bezug Mergel ☐ Deponie Aushub

☐ Aushubdeklaration

Datum: _____

Herkunft /Baustelle: _____

Lieferant / Bezüger: _____

Fz. Nr.: _____

Rechnungsadresse: _____

_____

_____

_____

Bezogene Menge Mergel: _____ m3 / t

Deponierte Menge Aushub: _____ m3 / t

Bemerkungen: _____

Unterschrift Transporteur

Unterschrift Deponiewart

_____ _____

Gemeinde Wittnau

Exemplar Intern

Lieferschein Grube Märzenhalde

☐ Bezug Mergel ☐ Deponie Aushub

☐ Aushubdeklaration

Datum: _____

Herkunft /Baustelle: _____

Lieferant / Bezüger: _____

Fz. Nr.: _____

Rechnungsadresse: _____

_____

_____

_____

Bezogene Menge Mergel: _____ m3 / t

Deponierte Menge Aushub: _____ m3 / t

Bemerkungen: _____

Unterschrift Transporteur

Unterschrift Deponiewart

_____ _____

Lieferscheine sind umgehend auf der Gemeindekanzlei abzugeben